

... der neue Flachbildfernseher zeigt nur Schnee, der PC explodiert, der Fön schmilzt, kein Grund mehr sich zu grämen.

Der EuGH stärkte mit einem brandheißen Urteil vom 17.04.2008 den Verbrauchern den Rücken.

Er entschied, daß Kunden beim Umtausch defekter Ware keine Kosten berechnet werden dürfen und das kam so:

Eine Emaille, die es mit ihrem Elektroherd nicht mehr aushielt und sich von diesem trennte, genauer gesagt abplatzte, sorgte bei der Besitzerin, die diesen knapp zwei Jahre zuvor bei einem großen deutschen Versandhaus gekauft hatte, für Verdruss.

Da eine Reparatur nicht möglich war, tauschte das Versandhaus den lädierten Herd gegen einen neuen aus.

Zum Entsetzen der Kundin verlangte das Versandhaus für die Zeit, in der die Kundin den Herd in ihrem Haushalt nutzte – immerhin zwei Jahre –, eine Entschädigung in Höhe von zunächst etwa 120,00 €.

Diese wurde, nachdem sich die Kundin sehr echauffiert hatte, auf etwa die Hälfte, also rund 60,00 Euro, gekürzt.

Zur Überraschung des Versandhauses gab die hartnäckige Kundin jedoch nicht auf, sondern ließ den Fall zunächst vor dem Landgericht, dann vor dem Oberlandesgericht in Nürnberg und schließlich vor dem Bundesgerichtshof ausfechten, der die Sache an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) weiter verwies.

Der hat nun entschieden, daß ein Umtausch „kaputt gegen neu“ für den Verbraucher „umsonst“ erfolgen muss.

Kunden müssen allerdings beachten, daß diese verbraucherfreundliche Entscheidung nur für den Fall der Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes der Ware gilt (Reparatur oder Austausch).

Im Fall der Vertagsauflösung (Ware zurück – Geld zurück) verbleibt es dabei, daß der Verkäufer ein Entgelt für die Nutzung der defekten Ware verlangen kann.

Insoweit wird möglicherweise dieses im wahrsten Sinne des Wortes „heiße“ Urteil des EuGH (EuGH 17.04.2008, Aktenzeichen – C-404/06 –) in Zukunft bei Verkäufern und Kunden für erhitzte Gemüter und juristischen Beratungsbedarf sorgen.

P.S.: Zwischenzeitlich hat der Bundesgerichtshof am 26.11.2008 gleichlautend entschieden.
(BGH VIII ZR 200/05)

Aktuell ist beim EuGH ein Verfahren anhängig, in dem es darum geht, ob ein Verbraucher, der im Rahmen eines Fernabsatzgeschäftes sein Widerrufsrecht ausübt, dem Verkäufer für die Besitzdauer eine Nutzungsentschädigung schuldet, wie es das deutsche Recht vorsieht, oder nicht. (mündliche Verhandlung vom 11.12.2008, EuGH –C-489/07-)